

Max-Planck-Institut für Hirnforschung

Max Planck Institute for Brain Research



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses
Herrn Hauke Göttsch
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Abt. Neurophysiologie
Direktor emeritus
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wolf SINGER
Tel.: 00 49-(0) 69 / 96769-218
Fax: 00 49-(0) 69 / 96769-327
Wolf.Singer@brain.mpg.de

21.03.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1041

Stellungnahme der Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Kommission für Fragen des Tierschutzrechts der Max-Planck- Gesellschaft (MPG) zum geplanten Verbandsklagerecht für staatlich anerkannte Tierschutzverbände in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verbandsklage sollen Tierschutzorganisationen ein zusätzliches Klagerecht erhalten, um die Belange des Tierschutzes zu stärken, da das Tierschutzgesetz und die Grundgesetzweiterung (Artikel 20 a GG) hierfür nicht ausreichend sei. Aus der Staatszielbestimmung zum Schutz der Tiere in Art. 20 a GG lässt sich jedoch keine Verpflichtung des Gesetzgebers ableiten, eine Verbandsklage im Bereich des Tierschutzrechts zu etablieren. Die Behauptung, dass es dieser bedürfe, um die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes sicherzustellen, ist daher nicht nachvollziehbar. Bereits 2004 hat der Bundesrat einen Antrag der schleswig-holsteinischen Landesregierung auf Einführung der bundesweiten Verbandsklage für Tierschutzvereine mit großer Mehrheit abgelehnt, da er der Auffassung war, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Tierschutzes ausreichen. Die Länder folgten dabei einer Einschätzung ihrer Länderreferenten für Tierschutz, die im Juni 2003 mehrheitlich zu dem Schluss gekommen waren, dass die Verbandsklage dem Ziel, den Tierschutz zu verbessern, nicht dienen wird. Der Drucksache 175/1/04 (Begründung nur gegenüber dem Plenum) ist zu entnehmen, dass in der Einführung eines Verbandsklagerechtes eine enorme Belastung für den Forschungsstandort Deutschland gesehen wird.

Darüber hinaus ist es in verfassungsrechtlicher Hinsicht fraglich, ob die Einführung eines Verbandsklagerechtes auf Landesebene mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Tierschutz fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht

durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat jedoch bereits 1972 das mit einigen Änderungen heute noch gültige Tierschutzgesetz verabschiedet.

Entscheidend bei der Diskussion um die Einführung der Verbandsklage ist, dass sich diese Forderung stets auf die richterliche Überprüfung von bereits genehmigten Tierversuchen erstreckt. Der Gesetzesentwurf von 2012 (Drucksache 18/298) sieht ein umfassendes Klagerecht für Tierschutzverbände vor. Gleichgültig für welche Form der Verbandsklage man sich entscheidet, sie führt zu einer Rechtsunsicherheit für die Forschung, da die Rechtsgrundlage von bereits genehmigten Verfahren in Frage gestellt wird. Eine richterliche Prüfung führt dabei vor allem zu zeitlichen Verzögerungen. Dies gilt auch für Anträge auf Förderung, die auf Versuchen basieren, welche aufgrund des in Rede stehenden Verbandsklagerechtes einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. In der Forschung können sich wesentliche Faktoren innerhalb kürzester Zeitperioden signifikant verändern. Das gilt vor allem für weltweit intensiv bearbeitete medizinische Fragestellungen zum Thema Krebs, Kreislauf-erkrankungen, Stoffwechselstörungen und neurologische Erkrankungen. Um international konkurrenzfähig zu bleiben, sind schnelle und verlässliche Entscheidungen erforderlich. Derartige Forschungsprojekte werden in der Regel aus öffentlichen Drittmitteln (z.B. DFG oder Ressortforschung) oder privaten Drittmitteln (z.B. Stiftungen) gefördert. Diese Förderung würde mit Sicherheit ausgesetzt, bis über die Klage gegen einen Antrag entschieden worden ist. Dies kommt einem faktischen Verbot von ähnlich gelagerten Forschungsvorhaben gleich. Von der Klagemöglichkeit betroffen sind aber auch Bauvorhaben wie z.B. Tierhaltungen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Auch hier ist der Wissenschaftsbetrieb unmittelbar betroffen, da Zucht und Haltung von Versuchstieren häufig direkt an den Forschungseinrichtungen stattfinden. Bauvorhaben zur Errichtung oder Modernisierung von Forschungsbauten könnten auf diese Weise verhindert werden.

Das deutsche Tierschutzgesetz, bereits heute eines der strengsten der Welt, berücksichtigt Tierschutzbelange umfassend und beteiligt bereits jetzt Tierschutzorganisationen an Verwaltungsverfahren. Tierschutzorganisationen entsenden Vertreter in die nach §15 des Tierschutzgesetzes eingerichteten Tierschutzkommissionen. Sie beraten die Behörden bei der Genehmigung von Tierversuchen im Hinblick auf deren Durchführbarkeit und deren ethische Vertretbarkeit. Damit werden Tierschutzorganisationen umfangreiche Möglichkeiten zur Einflussnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eingeräumt, und es wird sichergestellt, dass bei behördlichen Entscheidungen auch der Sachverstand von Vertretern aus Tierschutzverbänden eingebunden ist. Damit werden die Belange des Tierschutzes bei den Genehmigungsverfahren für Tierversuche an zentraler Stelle berücksichtigt. Es wäre geradezu systemwidrig, wenn Entscheidungen, an denen bereits Tierschutzverbände beteiligt waren, durch ein zusätzliches Klagerecht von Tierschutzverbänden konterkariert werden könnten. Die derzeitige

Novellierung des Tierschutzgesetzes, die auch die Anpassung an die Richtlinie 63/2010/EU vorsieht, behält diese international einzigartige Beteiligung der Tierschutzorganisationen an den Genehmigungsverfahren bei.

Die biomedizinische Forschung ist ein Gebiet mit großer internationaler Konkurrenz und lebt von internationalen Kooperationen. Eine zeitlich lange oder ungewisse Verzögerung bereits genehmigter Vorhaben würde die Forschung in Schleswig-Holstein erheblich behindern, da die dafür notwendigen Sondermittel stets nur zeitlich befristet gewährt werden. Die DFG fördert beispielsweise in Ihrem Bundesland zahlreiche Projekte zu biomedizinischen Themen, die Tierversuche oder Gewebe und Zellen von Tieren erfordern. Die Möglichkeit einer Verbandsklage würde die Realisierung solch großer und kooperativer Vorhaben in Frage stellen. Auch für die akademische Ausbildung hat eine Verbandsklage fatale Auswirkungen, da dann keine Planungssicherheit für die Durchführung von Promotionen und Habilitationen im Themenfeld der Biomedizin besteht. Ohne Planungssicherheit ist der wissenschaftliche Nachwuchs und die damit verbundene Innovationskraft Ihres Bundeslandes gefährdet. Das widerspricht dem erklärten Ziel der Landesregierung die Stellung Schleswig-Holsteins als international wettbewerbsfähigen Wissenschafts- und Forschungsstandort weiter zu stärken.

Im Namen der Kommission für Fragen des Tierschutzrechts der Max-Planck-Gesellschaft und der Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft möchten wir eindringlich an Sie appellieren, die Initiative zur Einführung der Verbandsklage kritisch zu hinterfragen. Denn mit einer Verbandsklage wird keine Verbesserung des Tierschutzes erreicht, aber sie schadet dem Forschungsstandort Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Wolf Singer
Vorsitzender
der Kommission für Fragen des Tierschutzrechts
der Max-Planck-Gesellschaft